

## Beitragsordnung für den Kreissportbund Zwickau

Der KSB Zwickau erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.  
Die Grundlage bildet der § 8 der Satzung des KSB Zwickau.

Die Mitgliedsbeiträge sind ein notwendiger Anteil zur Sicherung der Geschäftstätigkeit des Kreissportbundes. Sie bilden gleichzeitig, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, eine notwendige Grundlage zur Erlangung von Fördermitteln.

1. Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge erfolgt insbesondere für:
  - *Aufwendungen* der Geschäftsstelle zur langfristigen Sicherung einer wirksamen Vereinsberatung und – betreuung.
  - Sicherung der operativen Tätigkeit des Kreissportbundes
  - Unterstützung der Vereinsarbeit nach Schwerpunkten ( u.a. Kinder- und Jugendsport, Ehrungen, Vereinsjubiläen, Sondermaßnahmen / Einzelfallentscheidungen)
  - Förderung und Unterstützung jährlicher sportlicher und sportpolitischer Höhepunkte ( u.a. Kreis- Kinder- und Jugendspiele, gezielte Unterstützung für den Behindertensport und gesundheitspolitischer Maßnahmen )
2. Beitragspflichtige Mitglieder des KSB sind die Sportvereine.
3. Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages an den KSB wird auf der Grundlage der jährliche Mitgliederbestandserhebung (Stichtag 01.01.j.J.) ermittelt.

Es werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

|                           |   |             |   |
|---------------------------|---|-------------|---|
| Kinder (bis 14 Jahre)     | : | <b>1,00</b> | € |
| Jugendliche (15-18 Jahre) | : | <b>1,00</b> | € |
| Erwachsene                | : | <b>1,50</b> | € |

Liegt die Bestandsmeldung des Vereins bis zum **28.02.** des Jahres nicht vor, so werden die Mitgliederzahlen des Vorjahres als Bestandsdaten für das laufende Jahr übernommen. Der Mitgliedsbeitrag wird für diese Vereine auf der Grundlage der Mitgliederzahlen des Vorjahres erhoben.

4. Für Vereine, die im II. Halbjahr des Kalenderjahres ( nach 30.06. j. J.) dem Kreissportbund beitreten sind nur die halben Beiträge zu entrichten.
5. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben
6. Der Mitgliedsbeitrag erfolgt mit schriftlicher Genehmigung des Vereins ( BGB-Vertreter) durch **Lastschriftinzug**.  
Er wird jährlich per 30.04. fällig.  
Der Verein erhält bis 4 Wochen vorher eine Beitragsrechnung.  
Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag in zwei Raten entrichtet werden (spätestens bis 31.08.)